

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 5. August 1997

Teil II

214. Verordnung: 7. Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung

214. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur 7. Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung

Auf Grund des § 99 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 298/1995, wird verordnet:

Die Schulmilch-Beihilfen-Verordnung, BGBl. Nr. 1062/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 33/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Milcherzeuger hat in seinem Antrag auf Zulassung gleichzeitig nachzuweisen, daß er über eine Direktverkaufs-Referenzmenge verfügt.“

2. § 7 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Sofern ein Lieferant (§ 5 Abs. 2 und Abs. 3) Beihilfeempfänger ist, hat dieser eine Verpflichtungserklärung der Schule (Einrichtung), die der Anlage 4 entspricht, einzuholen. Zur Abgabe der Verpflichtungserklärung der Schule ist der jeweilige gesetzliche oder private Schulerhalter berufen. Bei der Abgabe in Ferienlagern, Jugendherbergen, Kur- und Behindertenheimen (§ 3 letzter Satz) hat der Beihilfeempfänger zusätzlich einen Verwendungsnachweis über die beihilfefähigen Erzeugnisse gemäß Anlage 4a einzuholen. Die Verpflichtungserklärung hat der Beihilfeempfänger der AMA mit der ersten Antragstellung auf Beihilfengewährung des laufenden Schuljahres vorzulegen. Die Verpflichtungserklärung der Schule (Einrichtung) gilt über das Schuljahr hinaus. Liegt eine Verpflichtungserklärung in der AMA auf, so sind in den Folgejahren nur die Angaben zur Berechtigungsgrundlage (Schuladresse, Schulkennzahl, Schülerzahl, Schultage je Monat und Höchstmenge je Monat) notwendig. Der Beihilfeempfänger hat die Berechtigungsgrundlage, die dem von der AMA aufgelegten Muster entspricht, der AMA mit der ersten Antragstellung auf Beihilfengewährung des laufenden Schuljahres vorzulegen. Bei Änderung von mehr als 10% der Anzahl der Schüler einer Schule (Einrichtung) hat der Beihilfeempfänger diese Änderung jeweils binnen eines Monats der AMA bekanntzugeben.

(2) Der Beihilfeempfänger hat eine Sammeliste an die AMA zu übermitteln, aus der die Kurzadresse der belieferten Schule unter Angabe der Schulkennzahl sowie die je Kategorie verteilten Mengen in kg zu ersehen sind. Die vollständig ausgefüllte Sammeliste ist mit den jeweiligen Antragstellungen vorzulegen.“

3. Nach § 13 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 1 und 2 sowie die Anlagen 1 und 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 214/1997 treten mit 1. September 1997 in Kraft.“

4. Anlage 1 lautet:

„Anlage 1
zu § 4 Abs. 1

Kategorie III:

Frischkäse oder Schmelzkäse mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 40%.

Kategorie IV:

Die übrigen Käsesorten mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 45%.“

5. Anlage 5 lautet:

„Anlage 5
zu § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a und § 11

I. Qualitätskriterien

Die Qualität der beihilfefähigen Erzeugnisse wird anhand der folgenden Kriterien geprüft:

1. Pasteurisierte Vollmilch und pasteurisierte teilentrahmte Milch

Kriterium	Forderung	Methode	Kostenpunkte
Hemmstoffe	negativ	mikrobiologisches Verfahren	15
Listeria monocytogenes	negativ in 25 ml	FIL-IDF 143A:1995	40
Salmonellen	negativ in 25 ml	FIL-IDF 93B:1995	40
Erhitzungsnachweis (Phosphatase/ Peroxidase)	Phosphatase: negativ Peroxidase: positiv	FIL-IDF 82A:1987 EG 91/180	6
Fettgehalt	Deklaration	DIN 10310	7
Gefrierpunkt	≤ -0,517 °C	EG 91/180	10
Sensorische Prüfung	1. Güteklasse	AMA-Gütebewertungsschema	15
Keimzahl bei 21°C nach Präinkubation	≤ 50 000/ml	Entscheidung (EWG) 91/180	10
Gehalt an Lipopolysacchariden	≤ 400 EU/ml	FDA-Richtlinie	21

2. Pasteurisierte Milch mit Zusatz von Kakao oder aromatisiert

Kriterium	Forderung	Methode	Kostenpunkte
Hemmstoffe (in der Ausgangsmilch)	negativ	mikrobiologisches Verfahren	15
Listeria monocytogenes	negativ in 25 ml	FIL-IDF 143A:1995	40
Salmonellen	negativ in 25 ml	FIL-IDF 93B:1995	40
Sensorische Prüfung	1. Güteklasse	AMA-Gütebewertungsschema	15
Fettgehalt	Deklaration	DIN 10310	7
Keimzahl bei 21°C nach Präinkubation	≤ 50 000/ml	Entscheidung (EWG) 91/180	10

3. Ultrahocherhitzte Milch sowie Sterilmilch

Kriterium	Forderung	Methode	Kostenpunkte
Hemmstoffe	negativ	mikrobiologisches Verfahren	15
Fettgehalt	Deklaration	DIN 10310	7
Gefrierpunkt (Milch)	≤ -0,517 °C	EG 91/180	10
Sensorische Prüfung	1. Güteklasse	AMA-Gütebewertungsschema	15
Keimzahl bei 30 °C noch Vorbebrütung	≤ 100/ml	Entscheidung (EWG) 91/180	10
Gehalt an Lipopolysacchariden	≤ 400 EU/ml	FDA-Richtlinie	21

4. Joghurt

Kriterium	Forderung	Methode	Kostenpunkte
Salmonellen	negativ in 25 g	FIL-IDF 93B:1995	40
Listeria monocytogenes	negativ in 25 g	FIL-IDF 143A:1995	40
Fettgehalt	Deklaration	VDLUF 15.3.6.	10
Coliforme Keime	≤ 1/ml	FIL-IDF 73A:1985	8
Sensorische Prüfung	1. Güteklasse	AMA-Gütebewertungsschema	15

5. Käse

Kriterium	Forderung	Methode	Kostenpunkte
Salmonellen	negativ in 25 g	FIL-IDF 93B:1995	40
Listeria monocytogenes	negativ in 25 g	FIL-IDF 143A:1995	40
Fettgehalt	F.i.T.-Deklaration	ÖNORM DIN 10313	30
Trockenmasse	F.i.T.-Deklaration	ÖNORM DIN 10314	10
Coliforme Keime (Weichkäse)	≤ 10 000/g	FIL-IDF 73A:1985	8
Escherichia coli (Weichkäse)	≤ 100/g	ÖNORM DIN 10183	15
Staphylococcus aureus (Weichkäse)	≤ 100/g	FIL-IDF 145:1990	15
Sensorische Prüfung	1. Güteklasse	AMA-Gütebewertungsschema	15

Die Bewertung der Punkte hat gemäß Gebührentarifverordnung, BGBL. Nr. 189/1989, in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

Anstelle der unter Z 1 bis Z 5 genannten Prüfmethoden kann die AMA ein anderes Untersuchungsverfahren anerkennen, sofern auf Grund wissenschaftlicher Untersuchungen (Validierung) die Gleichwertigkeit mit der Referenzmethode nachgewiesen wird.

II. Abwicklung der Kontrollen

1. Die regelmäßige Kontrolle hat zu erfolgen:

- a) bei den Kriterien Salmonellen, Listeria monocytogenes und Hemmstoffe mindestens zweimal jährlich,
- b) bei Käse fünfmal jährlich,
- c) bei den sonstigen Erzeugnissen und Kriterien grundsätzlich mindestens zehnmal jährlich. Die AMA kann bei einer Monatsmenge bis zu 4 500 kg Milchäquivalent eine geringere Anzahl von Kontrollen, mindestens jedoch siebenmal jährlich, vornehmen. Soweit ein als Beihilfeempfänger zugelassener Milcherzeuger verschiedene Erzeugnisse der Kategorie I und II liefert, ist das Haupterzeugnis zu untersuchen. Liefert ein solcher Milcherzeuger als Nebenerzeugnis Schulkmilch, so ist einmal jährlich die Untersuchung des Haupterzeugnisses durch die Untersuchung der Schulkmilch zu ersetzen.

2. Die Kriterien werden eingeteilt in die

- a) Klasse A:
Hemmstoffe
Erhitzungsnachweis Phosphatase
Salmonellen
Listeria monocytogenes
- b) Klasse B:
Fettgehalt
Trockenmasse
Gefrierpunkt
Coliforme Keime
Escherichia coli
Staphylococcus aureus
Gesamtkeimzahl
Sensorische Eigenschaften
- c) Klasse C:
Keimzahl bei 21° C
Keimzahl bei 30° C
Erhitzungsnachweis Peroxidase
Lipopolysaccharide

3. Wird im Zuge der Qualitätskontrolle festgestellt, daß zumindest ein Kriterium der Klasse A nicht erfüllt ist, ist die Beihilfe bis zur nächsten nicht beanstandeten Probe nicht zu gewähren.

4. Wird festgestellt, daß zumindest ein Kriterium der Klasse B nicht erfüllt ist, sind vorerst drei weitere Proben auf den (die) beanstandete(n) Parameter zu untersuchen. Erfüllen diese drei zusätzlichen Proben die festgelegten Anforderungen, gelten die Kriterien der Klasse B als erfüllt. Erfüllen nicht alle drei zusätzlichen Proben die festgelegten Anforderungen, ist die Beihilfe bis zur nächsten nicht beanstandeten Probe nicht zu gewähren.
5. Wird festgestellt, daß zumindest ein Kriterium der Klasse C nicht erfüllt ist, sind vorerst drei weitere Proben auf den (die) beanstandete(n) Parameter zu untersuchen. Erfüllen diese drei zusätzlichen Proben die festgelegten Anforderungen, gelten die Kriterien der Klasse C als erfüllt. Erfüllen nicht alle drei zusätzlichen Proben die festgelegten Anforderungen, wird je nicht erfülltem Kriterium ein Punkt abgezogen. Beim Kriterium Lipopolysaccharide werden diese Sanktionen jedoch erst ab 1. Februar 1996 wirksam. Für jedes der unter Teil I Z 1 bis 5 angeführten Erzeugnisse besteht pro Schulhalbjahr ein Guthaben von drei Punkten. Ist dieses Guthaben aufgebraucht, ist die Beihilfe bis zur nächsten nicht beanstandeten Probe nicht zu gewähren. Als Schulhalbjahre im Sinne dieser Qualitätskontrolle gelten die Zeiträume vom 1. Februar bis 31. Juli und vom 1. August bis 31. Jänner.“

Molterer

Verzeichnis häufig in Rechtsvorschriften verwendeter Abkürzungen

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch	HGB	Handelsgesetzbuch
Abs.	Absatz	idF	in der Fassung
AktG	Aktiengesetz	JGG	Jugendgerichtsgesetz
AO	Ausgleichsordnung	JN	Jurisdiktionsnorm
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz	KDV	Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungs- verordnung
Art.	Artikel	KFG	Kraftfahrzeuggesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	KO	Konkursordnung
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz	LGBl.	Landesgesetzblatt
BAO	Bundesabgabenordnung	lit.	litera (= Buchstabe)
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz	MRG	Mietrechtsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt	Nr.	Nummer
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz	PatG	Patentgesetz
bzw.	beziehungsweise	RGBl.	Reichsgesetzblatt
dgl.	dergleichen	S	Seite, Schilling
DRAnz.	Deutscher Reichsanzeiger und Preußi- scher Staatsanzeiger	StGB	Strafgesetzbuch
dRGBl.	deutsches Reichsgesetzblatt	StGBI.	Staatsgesetzblatt
DSG	Datenschutzgesetz	StPO	Strafprozeßordnung
DVG	Dienstrechtsverfahrensgesetz	StVO	Straßenverkehrsordnung
EG . . .	Einführungsgesetz . . .	ua.	und andere, unter anderem
EGVG	Einführungsgesetz zu den Verwaltungs- verfahrensgesetzen	UStG	Umsatzsteuergesetz
EO	Exekutionsordnung	VStG	Verwaltungsstrafgesetz
ESTG	Einkommensteuergesetz	VV	verkürztes Verfahren
FinStrG	Finanzstrafgesetz	VVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz	vH	vom Hundert (= Prozent)
GBG	Grundbuchgesetz	vT	vom Tausend (= Promille)
GBIÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich	WEG	Wohnungseigentumsgesetz
gem.	gemäß	WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	WRG	Wasserrechtsgesetz
GewO	Gewerbeordnung	Z	Zahl, Ziffer
		zB	zum Beispiel
		ZPO	Zivilprozeßordnung